

Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

WFB

Förderung von Mietwohnraum

(nach dem Wohnraumförderungsprogramm, den Wohnraumförderungsbestimmungen vom 29.01.2019)

Zusatzdarlehen

für ...

... kleine Wohnungen (bis 55 qm)	5.000 € für jede „kleine Wohnung“
... einen barrierefreien Aufzug nach DIN 18040-2 (Nr. 4.3.5)	15.000 € je Aufzug zuzüglich 10.000 € je erschlossenem Geschoss (max. 55.000 € / Aufzug)
... einen für den Liegendtransport geeigneten Aufzug	25.000 € je Aufzug zuzüglich 10.000 € je erschlossenem Geschoss (max. 65.000 € / Aufzug)
... Mieteinfamilienhäuser	10.000 € pro Haus
... große Familienwohnungen ab 5 Zimmer mit zweiter Toilette	5.000 € pro Wohnung
... Pflegebäder	20.000 € pro Pflegebad
Verbesserung des Wohnumfeldes und der Klimaanpassung z. B. Sinnesgärten für demenziell erkrankte oder behinderte Menschen, Spielplätze, Quartiersplätze, Dach- und Fassadenbegrünung	75 % der Herstellungskosten (max. 500 € pro Quadratmeter gestalteter Fläche)
... Passivhäuser	150 € / m ²
... rollstuhlgerechten Wohnraum	Pauschal 7.000 € 1.000 € je Tür mit Nullschwelle zum Freibereich 1.500 € je Tür in Wohnung und Gebäude mit elektrischer Bedienung 5.000 € pauschal für Rollstuhlgerechte, unterfahrbare Einbauküche

Bauen mit Holz Voraussetzung für die Förderung ist, dass das eingesetzte Holz - fest im Gebäude verbaut ist und - aus nachhaltigen Quellen stammt. Nicht gefördert werden Holzfußböden, Türen, Möbel und Dachstühle	0,80 € / kg Holz Max. 15.000 € / Wohneinheit
Darlehenskonditionen + Auszahlung der Darlehen	
Es gelten die gleichen Regelungen wie für die wohnflächenbezogenen Grundpauschalen.	
<u>Tilgungsnachlass</u> (Wenn gewünscht.)	
15 % auf alle Zusatzdarlehen	
<i>- zu den steuerrechtlichen Auswirkungen von Tilgungsnachlässen <u>finden Sie Details auf separaten Informationsblättern</u></i>	

Stand 17.02.2020 – erstellt: Soest, 10.03.2020
Kreis Soest – Die Landrätin – Abteilung Planung und Entwicklung

Bitte beachten:

Trotz Sorgfalt bei der Erstellung dieser Übersicht können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Maßgeblich bleiben deshalb die Regelungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) sowie das Wohnraumförderungsprogramm (WoFP) und die o.g. Förderbestimmungen/Richtlinien in ihren aktuellen Fassungen. Die Förderbestimmungen/Richtlinien werden regelmäßig (i.d.R. im Januar) aktualisiert.